

Satzung der Soester Pferdefreunde

§ 1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen **Soester Pferdefreunde**

Er hat seinen Sitz in. Soest. und soll in das Vereinsregister beim Amtsgericht in Arnsberg eingetragen werden. Nach Eintragung lautet der Name des Vereins.

Soester Pferdefreunde e. V.

Der Verein ist Mitglied im Kreisreiterverband Soest e.V. und im Pferdesportverband Westfalen e. V. und dadurch der Deutschen Reiterlichen Vereinigung e. V. sowie dem LandesSportBund Nordrhein-Westfalen e. V. angeschlossen.

§ 2 Zweck und Aufgaben

1. Die Gesundheitsförderung und Leibesertüchtigung aller Personen, insbesondere der Jugend im Rahmen der Jugendpflege durch Reiten, und Voltigieren.
2. Die Ausbildung von Reitern, Voltigierern und Pferden in allen Disziplinen.
3. Ein breit gefächertes Angebot in den Bereichen des Breiten- und ggfls-Leistungssports aller sportlichen Disziplinen.
4. Die Förderung des Tierschutzes bei der Haltung und im Umgang mit Pferden.
5. Die Vertretung seiner Mitglieder gegenüber den Behörden und Organisationen auf der Ebene der Gemeinde und im Kreis.
6. Die Förderung des Reitens in der freien Landschaft zur Erholung im Rahmen des Breitensports und die Unterstützung aller Bemühungen zur Pflege der Landschaft und zur Verhütung von Schäden.
7. Die Förderung des Therapeutischen Reitens.
8. Die Mitwirkung bei der Koordinierung aller Maßnahmen zur Verbesserung der Infrastruktur für Pferdesport und Pferdehaltung im Gemeindegebiet.
9. Die Entwicklung und Pflege des Miteinanders und einer Gemeinschaft durch Beteiligung aller Mitglieder

§ 3 Mittelverwendung

1. Durch die Erfüllung seiner Aufgaben verfolgt der Verein selbstlos, ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der §§ 51 bis 68 der Abgabenordnung; er enthält sich jeder parteipolitischen und konfessionellen Tätigkeit.

Satzung der Soester Pferdefreunde

2. Der Verein verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder dürfen keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten.
4. Der Verein darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglieder können natürliche Personen, juristische Personen und Personenvereinigungen werden. Die Mitgliedschaft wird durch Beitrittserklärung und deren Annahme erworben. Die schriftliche Beitrittserklärung ist an den Vorstand des Vereins zu richten; bei Kindern und Jugendlichen bedarf sie der schriftlichen Zustimmung der gesetzlichen Vertreter. Personen, die bereits einem Pferdesportverein angehören, müssen eine Erklärung über die Stamm-Mitgliedschaft im Sinne der LPO hinzufügen. Änderungen der Stamm-Mitgliedschaft erfolgen auf der Grundlage der Bestimmungen der Kommission für Pferdeleistungsprüfungen in Westfalen (KLW).

Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme.

2. Personen, die den Verein uneigennützig bei der Erfüllung seiner satzungsgemäßen Aufgaben persönlich, finanziell oder materiell zu unterstützen bereit sind, können vom Vorstand als fördernde/passive Mitglieder aufgenommen werden.
3. Die Mitgliederversammlung kann verdienten Mitgliedern und anderen Persönlichkeiten, die den Pferdesportverein und die Vereinsarbeit wesentlich gefördert haben, die Ehrenmitgliedschaft verleihen.
4. Mit dem Erwerb der Mitgliedschaft unterwerfen sich die Mitglieder den Satzungen und Ordnungen des Kreisreiterverbandes Soest e. V. des Pferdesportverbandes Westfalen e. V., der Kommission für Pferdeleistungsprüfungen in Westfalen und der Deutschen Reiterlichen Vereinigung e. V.

Satzung der Soester Pferdefreunde

§ 5 Verpflichtungen gegenüber dem Pferd

1. Die Mitglieder sind hinsichtlich der ihnen anvertrauten Pferde verpflichtet, stets die Grundsätze des Tierschutzes zu beachten, insbesondere
 - 1.1 die Pferde ihren Bedürfnissen entsprechend angemessen zu ernähren, zu pflegen und verhaltens- und tierschutzgerecht unterzubringen,
 - 1.2 den Pferden ausreichend Bewegung zu ermöglichen.
 - 1.3 Die Grundsätze verhaltens- und tierschutzgerechter Pferdeausbildung zu wahren, d. h. ein Pferd nicht unreiterlich zu behandeln, z. B. zu quälen, zu misshandeln oder unzulänglich zu transportieren.
2. Auf Turnieren unterwerfen sich die Mitglieder der Leistungs-Prüfungs-Ordnung (LPO) der Deutschen Reiterlichen Vereinigung (FN) einschließlich ihrer Rechtsordnung sowie den Bestimmungen der Kommission für Pferdeleistungsprüfungen in Westfalen (KLW). Verstöße gegen die dort aufgeführten Verhaltensregeln (§ 920 LPO) können gem. § 921 LPO mit Verwarnung, Geldbußen, und/oder Sperren geahndet werden. Außerdem können dem Mitglied die Kosten des Verfahrens auferlegt und die Entscheidung veröffentlicht werden.
3. Verstöße gegen das Wohl des Pferdes können durch LPO-Ordnungsmaßnahmen auch geahndet werden, wenn sie sich außerhalb des Turnierbetriebes ereignen.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
2. Die Mitgliedschaft endet mit dem Ablauf des Geschäftsjahres, wenn das Mitglied sie bis zum 15.10 des Jahres durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand kündigt (Austritt).
3. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es
 - gegen die Satzung oder gegen satzungsgemäße Beschlüsse verstößt, das Vereinsinteresse schädigt oder ernsthaft gefährdet oder sich eines unsportlichen oder unkameradschaftlichen Verhaltens schuldig macht;
 - gegen § 5 (Verpflichtungen gegenüber dem Pferd) verstößt;
 - seiner Beitragspflicht trotz Mahnung länger als zwei Monate nicht nachkommt.

Satzung der Soester Pferdefreunde

Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Das ausgeschlossene Mitglied kann den Ausschluss binnen vier Wochen durch schriftlich begründete Beschwerde anfechten, über die die Mitgliederversammlung entscheidet. Bis zur endgültigen Entscheidung ruht die Mitgliedschaft.

§ 7 Geschäftsjahr und Beiträge

1. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
2. Von den ordentlichen Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Diese werden per Lastschrift eingezogen.
3. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit. Sie haben ansonsten die gleichen Rechte wie ordentliche Mitglieder.
4. Beiträge, Aufnahmegelder, Umlagen und Fälligkeiten werden nach Vorschlag durch den Vorstand von der Mitgliederversammlung festgesetzt.

§ 8 Organe

Die Organe des Vereins sind

- die Mitgliederversammlung und
- der Vorstand.

§ 9 Mitgliederversammlung

1. Im ersten Vierteljahr eines jeden Jahres findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt. Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen; er muss dies tun, wenn es von mindestens einem Drittel der Mitglieder unter Angabe der Gründe beantragt wird.
2. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden oder seinem Vertreter durch Einladung in Textform an die Mitglieder unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Zwischen dem Tage der Einberufung und dem Versammlungstage müssen mindestens zwei Wochen liegen.
3. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden beschlussfähig.
4. Anträge zur Tagesordnung sind spätestens eine Woche vor dem Versammlungstage schriftlich beim Vorstand einzureichen. Später gestellte

Satzung der Soester Pferdefreunde

Anträge werden nur behandelt, wenn die Mitgliederversammlung dies mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder beschließt.

5. Abstimmungen erfolgen auf Handzeichen. Soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, entscheidet die einfache Mehrheit; bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.
6. Wahlen erfolgen durch Handzeichen, auf Antrag von $\frac{1}{4}$ der anwesenden Mitglieder durch Stimmzettel. Gewählt ist, wer die Mehrheit der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt. Erhält keiner der Kandidaten die Mehrheit, findet zwischen den beiden Kandidaten mit den höchsten Stimmzahlen eine Stichwahl statt. Bei Stimmgleichheit entscheidet das vom Vorsitzenden zu ziehende Los.

Stimmberechtigt ist jedes persönlich anwesende Vereinsmitglied mit einer Stimme. Stimmübertragung ist nicht zulässig.

7. Mitglieder haben ab dem vollendeten 16 Lebensjahr ein Stimmrecht.
8. Bei Kindern und Jugendlichen unter 16 Jahren werden diese durch die gesetzlichen Vertreter vertreten. Sollten zwei gesetzliche Vertreter anwesend sein, wird nur eine einheitliche Stimme gewertet.
9. Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die die Beschlüsse im Wortlaut und die Ergebnisse von Wahlen verzeichnen muss. Sie ist vom Vorsitzenden und dem Protokollschritfführer zu unterschreiben. Das Protokoll der vorherigen Sitzung ist spätestens mit der Einladung zur nächsten Sitzung zu versenden.

§ 10 Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung entscheidet u. a. über

- die Wahl des Vorstandes,
- die Wahl von zwei Kassen- und Rechnungsprüfern
- die Jahresrechnung,
- Annahme des Jahresberichtes,
- die Entlastung des Vorstandes,
- die Beiträge, Aufnahmegelder und Umlagen,
- die Änderung der Satzung und die Auflösung des Vereins,
- die Genehmigung des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung
- die Anträge nach § 4 Abs. 3 und § 6 Abs. 3 letzter Satz dieser Satzung.

Satzung der Soester Pferdefreunde

Beschlüsse über die Änderungen der Satzung und über die Auflösung des Vereins bedürfen einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der anwesenden Mitglieder.

§ 11 Vorstand

1. Der Verein wird von dem Vorstand geleitet.
2. Dem Vorstand gehören an:
 - der Vorsitzende,
 - der stellvertretende Vorsitzende,
 - der Jugendwart (gem. Jugendordnung),
 - der Schriftführer,
 - der Schatzmeister.
3. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende; jeder ist allein vertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis ist der stellvertretende Vorsitzende nur im Falle der Verhinderung des Vorsitzenden zur Vertretung befugt.
4. Der Vorsitzende und der Schatzmeister werden von der Mitgliederversammlung in der Gründungsversammlung für die Dauer von drei Jahren gewählt. Danach erfolgt eine Wahl von der Mitgliederversammlung für 2 Jahre. Der stellvertretende Vorsitzende und der Schriftführer werden von der Mitgliederversammlung für 2 Jahre gewählt. Wiederwahl ist möglich. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während seiner Amtszeit aus, ist von der nächsten Mitgliederversammlung eine Ergänzungswahl durchzuführen; scheidet der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende während ihrer Amtszeit aus, ist innerhalb von zwei Monaten eine Mitgliederversammlung einzuberufen, die die Ergänzungswahl durchführt.
5. Der Jugendwart wird von der Jugendversammlung gewählt.
6. Mit Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt als Vorstandsmitglied.
7. Die Sitzungen des Vorstandes finden nach Bedarf statt. Auf Antrag der Hälfte der Mitglieder des Vorstandes, ist binnen zwei Wochen eine Sitzung durch den/die Vorsitzende/n einzuberufen.
8. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

Satzung der Soester Pferdefreunde

9. Über die Sitzungen des Vorstandes ist eine Niederschrift anzufertigen, die die Gegenstände der Beratungen und die Beschlüsse verzeichnen muss. Sie ist vom Vorsitzenden und einem weiteren Vorstandsmitglied zu unterzeichnen.

§ 12 Beirat

1. Dem Vorstand steht ein Elternbeirat beratend zur Seite. Dieser besteht aus einem von der Mitgliederversammlung gewählten Vertreter für die Breitensportvoltigierer und einem Vertreter aus dem Kreis der Turniervoltigierer.

§ 13 Aufgaben und Zuständigkeit des Vorstandes

1. Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht einem anderen Organ durch Satzung zugewiesen sind.
2. Zu seinen Aufgaben zählen insbesondere:
 - Führung der laufenden Geschäfte,
 - Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie Aufstellung der Tagesordnung,
 - Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung,
 - Vorbereitung eines etwaigen Haushaltsplans, Buchführung, Erstellung des Jahresberichts, Vorlage der Jahresplanung,
 - Beschlussfassung über Aufnahmeanträge und Ausschlüsse von Mitgliedern,
 - Geschäftsführungsaufgaben nach Satzung und gesetzlicher Ermächtigung.

§ 14 Jugend des Vereins

1. Die Jugendförderung ist ein besonderer Schwerpunkt des Vereins
2. Alles Nähere regelt eine Jugendordnung. Diese wird auf Vorschlag der Vereinsjugend von der Mitgliederversammlung beschlossen. Sie ist nicht Satzungsbestandteil.

§ 15 Aufgaben des Schatzmeisters

1. Der Schatzmeister trägt die Verantwortung für die Vereinskasse und die ordnungsgemäße Abwicklung der Kassengeschäfte. Er hat für den

Satzung der Soester Pferdefreunde

rechtzeitigen Eingang der Einnahmen und die rechtzeitige Leistung der Ausgaben zu sorgen.

2. Der Schatzmeister ist gegenüber dem Vorstand jederzeit zur Berichterstattung über die Kassenlage verpflichtet.
3. Der Schatzmeister kann jederzeit, nach Absprache mit dem Vorstand einen Stellvertreter zur Unterstützung benennen.
4. Der Umfang des Stellvertreters ist schriftlich festzulegen.

§ 16 Kassen- und Rechnungsprüfer

Die von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählten zwei Prüfer überprüfen die Kassengeschäfte des Vereins auf rechnerische Richtigkeit. Eine Überprüfung hat mindestens einmal im Jahr zu erfolgen; über das Ergebnis ist in der Mitgliederversammlung zu berichten. Die Kassenprüfung erstreckt sich auf die Richtigkeit der Vorgänge, nicht auf deren Zweckmäßigkeit.

§ 17 Auflösung

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in besonderen, zu diesem Zweck mit einer Frist von einem Monat, einzuberufenden, außerordentlichen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.
2. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der 1. Und der 2. Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren; dies gilt entsprechend für den Fall, dass der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.
3. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an eine von der Mitgliederversammlung zu bestimmende gemeinnützige Einrichtung oder an einen anderen gemeinnützigen Verein. Die Auskehrung des Vermögens darf nur nach Genehmigung des Finanzamtes erfolgen.